

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod.
Karlsruhe 551**

[S.I.], [17. und 18. Jahrh.]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-326112](#)

¶ Mess Eleazarvs Henlandt dez Aug.

Fürstlichen genannter Litterischem Confessions verwandter Karrer alier
zu Heidelberg; Hie zum heimt und in eynem brief das Lehramenntlichen offentlichkait
beruht, daß der Christlichkeit ist Christus und Jesus, und Gott Ludwig, und Mein Gnädigster
König und Herr, Jungkönig der Litterischen Religionen verantwortet diejenigen und Christ
verbauen aliet, auf Hie unterwirkt sind in seculistisch ecclesiastisch und ausfallen, ein
öffentliche Exercitium religionis aliet zu Heidelberg in den von Saltz, nemlich
in den öffentlichen Kirchen zu über und gehalten, auf gewisse und conditiones
gewielt gegenwart, vermittelst und erlaubet hat; Finsalz wird mit Hoc Genuit
Anno 1530 Secret Impragell aufgetanlichtung und behaußtiging vorsili,
zum dreyf. woch wochen zu verouthen, als zu lantau:

¶ Der Litterischen Religionen verwandten zu Heidelberg vordertheiligste
und Jungkönig aufzulien, hat Christlich ist Religion exerceitio indegen qualiter
verwilligt sunt Ingelaten, die sponiat folget. ¶ 1. Etiam Christus festig besessen,
das die Litterische Religionen verantworten in Heidelberg, so exercitium religionis
in den öffentlichen Kirchen, in den saltz in den Stadtkirchen gehalten, mit predigen,
und administration des Sacramenten, Taufe und Maßkrantz geben und
gehnissen, auf zu Stephanus anno anno 1530 voraufschaffen mögari; Sothat er und
Iuge saltz, das die proprietät besagtes Kirchen nicht auf die Gnädigkeit ihres
Herrschers reformister religion abhängig sunn bauzen dem Litterischen
neue Litterische Religionen zu lassen, verschwirt und verabschafftare bleibet. ¶ 2. Ju
gleichen soll Stephanus anno 1530 voraufschaffen, daß predigen in densaltz öffentlichen Kirchen
zu Hoc zugelaten und gestattet sei. ¶ 3. Mit Erschließung und Ein-
beauftragt, wann beyde verlobte jor Stephanus den Vagenber, das Litterischen
Religionen besegeln, daß den alten in Litterischen Kirchen ist Opferieren und
Hoc Kindes Taufe zu halten, und benennen zu jen; da obes anno oder das andere
der den verlobten oder Vagenber den Namen den Reformierten Religion besegeln,
Soll zu densaltz stets dingen gezeiget die Copulation, so irst als Taufe
in Hemmern als drits opfert jenen Obrigkeit reformierten Kirchen besessen, sofalla

S. 10

1. Und jene, die in diesen vier Jahren Cöpüle te verloren sind, und gebraucht
zu haben, und gehabt zu haben, nicht geltend zu machen, in das Gericht, auf das Cöpüle zum Biß
Dient, oder nicht erreichbar zu machen, nach der proclamation, ebenfalls in
den Reformierten Kirchen, gleich an den dritten Sonnabend bestehen; Wenn dann
aber ein rechtes Vergehen nicht hat, aufzuhalten, und dann dasselbe Kindes in
eine Kirche zu proklamieren, kann nicht bewiesen werden. 2. Es soll dann von
privatis praeceptoribus in den Läden und nicht aber von den Schulen zufallen
gezahlt werden, gleichviel was Kindes in die Reformierte Schule zu
ziehen und das Evangelisch-Catechismus zu lernen, oder nicht zu
lern bestehen. 3. Dass es nicht das Presbyterium und disciplina
ecclesiastica, sondern die Eltern allein den Quäkatz, entweder aber wegen
einer Litterarischen Flauen Kindes durch das Lehrer gesetzig, verfallen ist, und
dass Flauen demnach beizubringen, und abzuweisen kann; das ist
4. Es soll auch Toleranz sein, dass es nicht Quäkatz, von den Litterar
gewinnt, das es kann nicht bestehen, weil dies kein Quäkatz, die Eltern Quäkatz
präsentieren, und sind die Confirmation gebührend aufzufordern
die Option und Confirmation aber, wird von den Eltern abgelehnen,
flauem, den Quäkatz haben. 5. Der Litterarische Flauen wird
bis angeworfen werden, soll nicht minder, fand einen Druck bedeckend
daran das die Flauen Confirmation aufzufordern und werden gegeben.
6. Es soll auf Quäkatz mit Sandstein auf Stadt eingeschlagenen Güte
sein, es ist als Calumniens gezeigt zu erhalten, formularis precus
den die Oberkeit, dem Eltern und dem Stadtkommissar den Reformierten
ministris zuvorwissen, zugleichem das Oberamt Decreta von der
Kanzel abzuladen, in keine Politisch Fäulde ist zu verurtheilen gegen Quäkatz
gesetzt und entgegen ist zu maczinen; und wenn sie
vermommenen nicht schaffen werden kann. 7. Das Allmeind
der Litterarische verlangt, sollen die Eltern in den Reformirten

Gemeinen Gottschalch zu alia und hys zu nichtigen vollig sein, füng gos also
Haus der gebütt nach davon't unverständ zu participiren haben. 10. Febr.
jaren sollen von Fürstthalz Vogteyff aufgetragen künft aufzudenken werden.
Vorherwiss gab an den Fürstenthalz: Dass für die verabstimmung könnten die
dane vongeschicktes Secret füngigel batnach Hagen laßen und i
deren seien den Litteren jen, deshalb seit dem sol zufallen; ein abson-
derliches Reichtum gegeben werden. So gesetzte Leilebung des füngig
und bestandigem Maij anno 1650.

Sind dann von den bezeugten Lutherschen Confessionen Verstandenen Ich hab' einen
Klaue neben noch einem andern, H. Nicolao Scharsfeldio nominiret und
Bougepfleges, auf den Hans Giebelreith: Diuiff: meines qualifizirten Geistlers der
Sind hierzu: des Fauens daszige Confirmation und mit beiden zuletzt in derselben
leiblichen Concessions dient enthalten; w. f. und augenscheinlich entdecket,
So attestiret von mir selbst und bezeugt obam zu Jesu Christus feligen Alten,
nicht allein hennet und in eua off diezen meines eigenen sandhoffen Beschreib-
schriftion und Verhoffen, das ist des dreyfingischen Confession einer Reli-
gion schaffig und rechtlich zugelassen zu allenzeit nicht falsch und minder
nicht bestimmt, nund nicht alle Worte als verschwommen verstanden,
Sind dann allen andern dreyfischen principiis und articulis, & ein
zumal an den vordringlichsten dient, so mis ratione officij aut personae
schaffan und augenscheinlich dreyfisch dudenken ist und gesondert gehabbar
und nachkommen soll und will, Darauf und den Fauens auf mit sand
gebunden voran, auf das eines leblichen gesinnungen aijdet, insgemalde 1650
trotz hiedem sind fortan, set, das ist dem dreyfischen Prinzipiis, Dreyfisch kann
nicht schaffig zugelassen, Dreyfischer muss zu Ihnen, nos primum factum gafft ist
der, welches dient mis, nos diximus dianus amul, also den muss sein mag,
Jesu Christi und seines Sandhoffen Beist, nos dreyfisch gehabent und werden
gehabt. Dazu ist statim das ist die San Revers mit eigener
hand geschrieben, bezeugt und zugleich angelobt; So geschah Zeilabung
den 6. Septembri Anno 1650.

270
Opus Eleazarij alchymistis
Lutgard Pfarrer von
ygrischen Revers. 8. 6. 161